

Antrag

auf Ausstellung einer roten Plakette betreffend das Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile (Airside) am Flughafen Wien



Firma, Dienststelle (VIE-Kostenstelle)	_____	_____
Zuname / Vorname	_____	
Stempel und Unterschrift Firma	_____	
Telefon (am Flughafen)	_____	
Inv.-Nr. (VIE)	_____	Pol. Kennzeichen _____
Kfz-Marke	_____	Farbe _____
Anzahl Firmen-Kfz	_____	Austausch/Ersatz für Kfz _____
Vorgesehene Fahrtstrecken:	<input type="checkbox"/> gebäudenah (Betriebsstraße)	<input type="checkbox"/> Bewegungsfläche (Vorfeld) <input type="checkbox"/> OS Basis
Begründung / genauere Erklärung der Notwendigkeit	_____	
Beabsichtigter Parkplatz (z.B.: PH8 ...)	_____	
Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:		
1. Nachweis der Betriebssicherheit nach den kraftfahrzeugrechtlichen Bestimmungen (§ 28 ZFBO).		
2. Eine Namensliste der Fahrer, die berechtigt sind, oben genanntes Fahrzeug in Betrieb zu nehmen.		
3. Bei behördlich zugelassenen Fahrzeugen eine Kopie des Zulassungsscheines.		

Geschäftsbereichsbestätigung VIE:	Befürwortet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
_____	_____	_____	_____
Bereich	Name	Unterschrift	Telefon/Klappe

Nur für Airside Operations:	
Genehmigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein am _____ von: _____	
Kennzeichnung gemäß Airside- ordnung Pkt. 4.3.3. erforderlich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Klebezahlen gemäß Airside- ordnung Pkt. 4.3.2. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anmerkungen: _____	

Ausweisstelle:	
Plaketten art. <input type="checkbox"/> Plakettencode _____ Plakettennr. _____ Ablaufdatum _____	
Plakette ausgegeben am: _____ Sachbearbeiter: _____	
Ich stimme den umseitigen Datenschutzbestimmungen zu. _____	_____
	Unterschrift des Übernehmers

Vergabebedingungen:

1. Die Plakette gilt nur für das umseitig genannte Fahrzeug und den beantragten Verwendungszweck. Sie ist nicht übertragbar.
2. Die Berechtigung zum Betreten des Sicherheitsbereiches VO (Vorfeld) am Flughafen Wien für den Fahrzeuglenker sowie eventueller weiterer Insassen ist gesondert nachzuweisen.
3. Die Plakette ist für die Überwachungsorgane gut sichtbar an der Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben. Fahrzeuge ohne pol. Kennzeichen müssen die mit der Plakette übergebenen Klebezahlen an den Seitenflächen des Fahrzeuges deutlich sichtbar angebracht haben.
4. Die Plakette ist abzulösen und zu retournieren, wenn z.B. infolge Autowechsel oder Bruch der Windschutzscheibe eine neue Plakette benötigt wird, die Gründe für die Ausgabe der Plakette wegfallen, oder VIE deren Einzug veranlasst.
5. Die Plakette ist nur bis zum Ablauf des darauf aufgedruckten Jahres gültig.
6. Für die Ausstellung der Plakette ist vom Antragsteller ein von VIE festgesetzter Aufwandsersatz zu bezahlen.
7. Auf den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flughafen Wien gilt die VIE-AIRSIDEORDNUNG. Das Parken des Fahrzeuges darf nur auf den dafür zugewiesenen Flächen erfolgen.
8. Die einschlägigen Bestimmungen der EU-Verordnung 185/10 bzw. 300/08, des Aerodrome Manual der Flughafen Wien AG und der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen (ZFB) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.
9. Wenn das Fahrzeug auf der Airside betrieben wird, ist die Kennzeichnungspflicht gemäß VIE-Airsideordnung einzuhalten.
10. Die sich aus zollrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen ergebenden Beschränkungen für die Benützung bestimmter Teil des Flughafens sind zu beachten.
11. Die Betriebssicherheit des Fahrzeuges muss gegeben sein und auf Verlangen Airside Operations nachgewiesen werden.
12. VIE übernimmt für Beschädigungen bzw. Verlust des oben genannten Fahrzeuges sowie bei Verletzung von Personen innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile und ohne ihr Verschulden keinerlei Haftung.
13. Unfälle sind an Airside Operations (Tel. 01 7007 155) bei Verletzung von Personen auch der Polizei (Tel. 01 7007 133) unverzüglich zu melden.
14. Die Einhaltung der oben genannten Vorschriften wird von den hiezu ermächtigten VIE-Dienstnehmern kontrolliert. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoß gegen die oben genannten Vorschriften den Entzug der Plakette und/oder der Betretungserlaubnis bzw. bei vorschriftswidrig abgestellten Fahrzeugen auch das Abschleppen auf einen öffentlichen Parkplatz auf eigene Gefahr und Kosten zur Folge haben kann.
15. Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass alle Benutzer des oben genannten Fahrzeuges hinsichtlich der zu beachtenden Vorschriften entgeltlich unterwiesen werden. Diese Unterweisung wird nach Genehmigung, jedoch vor Überreichung der roten Plakette, sowie in periodischen, vom Zivilflugplatzhalter festgelegten Abständen und im Anlassfall (z.B. bei Missachtung der Vorschriften) durchgeführt.
16. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung in entsprechender Höhe für das Fahrzeug abzuschließen und auf Verlangen vor der Erteilung der roten Plakette Airside Operations nachzuweisen.
17. Alle Benutzer des oben genannten Fahrzeuges sind vom Inhalt dieser Vorschriften in Kenntnis zu setzen und verpflichten sich ausdrücklich, für alle aus deren Nichteinhaltung entstehenden Folgen VIE schad- und klaglos zu halten.

Anmerkung: Der Straßenverkehr am Flughafen ist besonders im Vorfeldbereich mit Gefahren verbunden. Etwaige Schadensfälle, insbesondere mit Luftfahrzeugen, können hohe Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Vom Antragsteller werden die Plaketten-Vergabebedingungen zustimmend zur Kenntnis genommen. Er erklärt sich einverstanden, dass seine persönlichen, sowie das Fahrzeug betreffenden Daten EDV-mäßig gespeichert und für betriebliche Zwecke des Zivilflugplatzhalters oder seiner Tochtergesellschaften verarbeitet werden können.

Die Flughafen Wien AG nimmt Datenschutz sehr ernst.

Daher informieren wir Sie – in Erfüllung der neuen rechtlichen Vorschriften – über die von uns durchgeführte Datenverarbeitung bzw. Datenverwendung im Rahmen der Ausweiserstellung.

Die von Ihnen im Rahmen der Ausweiserstellung angegebenen Daten (z.B. Name, Anschrift, die Beschäftigungsverhältnisse, Aus- und Weiterbildungen und jegliche Lücken während der letzten fünf Jahre etc.) werden zu Sicherheitszwecken auf Grundlage der rechtlichen Verpflichtungen, wie insbesondere Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 von der Flughafen Wien AG verarbeitet und an die zuständigen Behörden (BMVIT – Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, BMI – Bundesministerium für Inneres) weitergeleitet.

Ihre Daten werden für die Dauer von 7 Jahren aufbewahrt.

Nähere Informationen dazu, wie die Flughafen Wien AG Ihre Daten verarbeitet und welche Rechte Ihnen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer Daten zustehen, finden Sie unter

<http://www.viennaairport.com/datenschutz>